

Supplier Code of Conduct

Sehr geehrte Lieferanten,

als führendes Technologieunternehmen im Anlagenbau und verantwortungsbewusster, starker Arbeitgeber und Geschäftspartner realisieren wir – die Eisenmann-Gruppe, bestehend aus der Eisenmann SE und ihren verbundenen Unternehmen (nachfolgend kurz: Eisenmann) – für unsere Kunden innovative und ressourcenschonende Anlagen und Dienstleistungen.

Die Tradition als unabhängiges Familienunternehmen ist das Fundament unseres nachhaltigen Erfolgs. Unser Geschäftserfolg basiert auf den Werten unseres Unternehmensleitbildes, das durch unseren internen Code of Conduct ergänzt wird. An diesen Werten richten wir uns in unserer Geschäftstätigkeit täglich aus. Als Unternehmen ist uns Nachhaltigkeit, integrires Verhalten, Fairness und Einhaltung von Gesetzen sehr wichtig.

Entsprechend erwarten wir auch von unseren Lieferanten und deren Sublieferanten, dass diese sich ethisch und integer verhalten und alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten.

Im Einzelnen haben sich unsere Lieferanten und deren verbundene Unternehmen an folgende Prinzipien zu halten und ihre Sublieferanten entsprechend zu verpflichten:

- **Einhaltung von Gesetzen**

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, alle national und international anwendbaren Gesetze einzuhalten und sich ethisch einwandfrei zu verhalten.

- **Integrität im Geschäftsverkehr**

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, jegliche Form von Korruption, Erpressung, Untreue und Unterschlagung zu verbieten, zu unterlassen und nicht zu dulden. Insbesondere dürfen Lieferanten weder Bestechungsgelder oder sonstige illegale Zahlungen anbieten oder annehmen – besonders gegenüber Amtsträgern – noch direkt oder indirekt Einladungen, Geschenke, Vorteile oder Zuwendungen außerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens gewähren oder annehmen. Lieferanten dürfen ferner keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen zum persönlichen Vorteil unserer Mitarbeiter oder diesen nahestehender Personen wie deren Verwandter und Freunde anbieten oder gewähren.

- **Fairer Wettbewerb**

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die Regeln des fairen Wettbewerbs zu beachten und die geltenden Kartellgesetze einzuhalten.

- **Geldwäschebekämpfung**

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils geltenden Vorschriften gegen Geldwäsche zu beachten. Geldwäsche bezeichnet die Verschleierung von Finanzmitteln aus illegalen Aktivitäten wie Terrorismus, Drogenhandel oder die Einschleusung von Geld aus illegalen Aktivitäten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf, um ihnen den Anschein der Legalität zu verleihen und die tatsächliche Herkunft oder die Identität des Eigentümers zu verschleiern.

Eisenmann unterhält Geschäftsbeziehungen nur mit Geschäftspartnern, deren Geschäftstätigkeit im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften steht und deren Finanzmittel legalen Ursprung haben.

- **Schutz vertraulicher Informationen und Datenschutz**

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, vertrauliche Informationen in angemessener Weise zu schützen und nur im zulässigen Umfang zu nutzen und insbesondere nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils geltenden nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften einzuhalten. Wir erwarten ferner, dass unsere Lieferanten individualvertragliche Geheimhaltungsverpflichtungen einhalten.

Supplier Code of Conduct

- **Interessenkonflikte**

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten uns umgehend über bestehende oder potentielle Interessenkonflikte informieren, wenn diese während der Anbahnung oder Abwicklung eines Auftrags entstehen oder erkannt werden. Interessenkonflikte sind Situationen, bei denen die persönlichen Interessen im Widerspruch zu den Interessen der belieferten Eisenmann-Gesellschaft oder ihrer verbundenen Gesellschaften stehen oder stehen könnten. Private Interessen dürfen die Geschäftstätigkeit von Mitarbeitern des Lieferanten und von Eisenmann nicht beeinflussen. Geschäftsentscheidungen haben ausschließlich auf sachlichen und objektiven Erwägungen zu beruhen.

- **Handelskontrollen**

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, bei der Ein- und/oder Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen, Hardware, Software oder Technologien alle geltenden Wirtschaftssanktions-, Exportkontroll- und Importgesetze und -bestimmungen einzuhalten.

- **Menschenrechte, Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit**

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten zum Schutz der internationalen Menschenrechte bekennen. Unsere Lieferanten sind insbesondere verpflichtet, jegliche Art von Kinderarbeit und Zwangsarbeit in ihrem Unternehmen und ihrer Lieferkette auszuschließen. Hierzu gehören insbesondere Arbeit von Kindern unter 15 Jahren, Sklaverei, Schuldknechtschaft und alle Formen der Zwangsarbeit, sowie Arbeit, die die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet.

- **Verbot der Diskriminierung**

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten zum Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bekennen. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten sich bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen grundsätzlich nur an deren Qualifikationen und Fähigkeiten orientieren und Chancengleichheit bei Einstellung und Beschäftigung wahren.

- **Arbeitszeiten und Vergütung**

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, Vergütungen und Leistungen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen zu leisten und insbesondere entsprechend dem anwendbaren gesetzlichen Mindestlohn oder besser zu entlohnen. Zudem sind unsere Lieferanten verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Arbeitszeitschriften einzuhalten.

- **Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Nachhaltigkeit**

Der Schutz der Umwelt und die Schonung natürlicher Ressourcen sind für uns Voraussetzung unseres Handelns. Zudem hat für uns die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als auch der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Kunden an ihrem Arbeitsplatz höchste Priorität. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils geltenden nationalen und internationalen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und -standards einzuhalten. Wir erwarten, dass die Lieferanten ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden (z.B. gemäß ISO 14001), um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu verbessern. Zudem erwarten wir von unseren Lieferanten, dass bei Produktion, Einkauf und Lieferung Nachhaltigkeitsaspekte maßgeblich berücksichtigt werden.

Supplier Code of Conduct

▪ **Konfliktmaterialien**

Unsere Lieferanten sind verpflichtet sicherzustellen, dass an Eisenmann keine Produkte mit Metallen geliefert werden, deren Ausgangsminerale oder Derivate aus einer Konfliktregion stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen.

▪ **Verbotene Stoffe**

Alle Lieferanten sind verpflichtet, die Einhaltung und Umsetzung der für den Umgang mit verbotenen oder beschränkt zu verwendenden Stoffen gültigen Rechtsvorschriften einzuhalten und die Einhaltung zu bestätigen, insbesondere, aber nicht abschließend

- (EG-)VO 1907/2006 (REACH), ChemG, ChemVerbotsV
- (EG-)VO 1272/2008, Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Elektrogeräte-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS), ehemals 2002/95/EG und 2012/19/EU (WEEE), ehemals 2002/96/EG, ElektroG, ElektroStoffV
- Dodd-Frank-Act, Art. 1502.

▪ **Schaffung von Mitteilungsmöglichkeiten über unrechtmäßiges Verhalten**

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kommunikationswege einrichten, auf denen über mögliches unrechtmäßiges Verhalten vertraulich berichtet werden kann. Wir erwarten weiter, dass unsere Lieferanten auf Grundlage solcher Berichte Untersuchungen durchführen und, sofern erforderlich, Maßnahmen gegen unrechtmäßiges Verhalten ergreifen.

▪ **Sicherstellung der Einhaltung des Supplier Code of Conducts in der Lieferkette**

Die Lieferanten sind verpflichtet sicherzustellen, dass die in diesem Code of Conduct dargestellten Grundsätze auch in ihrer gesamten Lieferkette insbesondere bei allen Sublieferanten eingehalten werden.

▪ **Überprüfung und Sanktionen**

Eisenmann behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten durch den Lieferanten jederzeit, selbst oder durch Dritte, unangekündigt zu kontrollieren.

Eisenmann oder der Dritte darf Einsicht in alle relevanten Daten, Dokumente und sonstige Unterlagen des Lieferanten (einschließlich Daten, Dokumenten und Unterlagen von Sublieferanten, die beim Lieferanten gespeichert und vorhanden sind) nehmen und Kopien anfertigen. Eisenmann ist berechtigt, das Gelände des Lieferanten oder die Baustelle des Lieferanten zu betreten sowie Zugriff auf die relevanten Daten, Dokumente und sonstigen Unterlagen zu nehmen um Prüfungen vorzunehmen. Der Lieferant wird Eisenmann bei der Ausübung der Kontrollrechte kostenlos nach besten Kräften unterstützen, insbesondere schriftlich unverzüglich alle zur Ausübung der Kontrollrechte notwendigen Auskünfte erteilen. Wenn ein Verstoß des Lieferanten gegen seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten vorliegt, trägt dieser die Kosten für solche Prüfungen.

Eisenmann darf die in Ausübung der Kontrollrechte erlangten Daten, Dokumente und sonstige Unterlagen und sonstigen Erkenntnisse nutzen und verwerten, insbesondere gegenüber Kunden, Gerichten und Behörden. Eisenmann ist berechtigt, die zur Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten des Lieferanten notwendigen Anordnungen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Macht Eisenmann von den Kontrollrechten Gebrauch oder erteilt Eisenmann Anordnungen oder Weisungen, ändert dies nichts an der Verantwortung des Lieferanten; die Übernahme von Pflichten oder Verantwortlichkeit durch Eisenmann ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden.

▪ **Folgen von Verstößen gegen den Supplier Code of Conduct**

Jeder Verstoß gegen die in diesem Supplier Code of Conduct genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentlicher Verstoß des Lieferanten gegen die vertraglichen Pflichten des Lieferanten betrachtet.

Eisenmann hat das Recht, im Falle von Verstößen des Lieferanten oder einer seiner Sublieferanten gegen den Supplier Code of Conduct, entsprechende Konsequenzen zu veranlassen und

Supplier Code of Conduct

insbesondere den Lieferanten auf Verstöße hinzuweisen. Sofern der Verstoß nicht behoben werden kann, innerhalb angemessener Frist nicht behoben wird oder eine Fortsetzung des Vertrags für Eisenmann unzumutbar ist, ist Eisenmann unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurücktreten oder diesen zu kündigen.

Darüber hinaus ist Eisenmann nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten zu kündigen, wenn der Lieferant oder einer seiner Sublieferanten Eisenmann oder einem Dritten die Ausübung der Kontrollrechte verweigert oder sie dabei behindert.

Das Recht von Eisenmann zur Geltendmachung weiterer Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes und weitergehender Schäden gleich welcher Art, bleibt hiervon unberührt.

Dieser Supplier Code of Conduct gilt für sämtliche zukünftigen Verträge und Bestellungen zwischen Eisenmann und dem Lieferanten sowie für sämtliche bereits bestehenden, noch nicht vollständig abgewickelten Verträge und Bestellungen zwischen Eisenmann und dem Lieferanten. Das Kontrollrecht gilt auch für alle bereits vollständig abgewickelten Verträge und Bestellungen.

Der Eisenmann Supplier Code of Conduct gilt zugunsten sämtlicher Unternehmen von Eisenmann. Die vorstehenden Vereinbarungen unterliegen jeweils dem Recht des Ortes, in dem diejenige Eisenmann-Gesellschaft ihren Hauptgeschäftssitz hat, die jeweils Auftraggeberin ist.

Mit Annahme unserer Bestellungen verpflichtet sich der Lieferant in Ergänzung zu den Verpflichtungen aus Liefer- oder anderen Verträgen alle Verpflichtungen aus diesem Supplier Code of Conduct einzuhalten.